

§ 52 BAO Zuständigkeitsstreit

BAO - Bundesabgabenordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 52.

Über einen Zuständigkeitsstreit zwischen Abgabenbehörden des Bundes entscheidet der Bundesminister für Finanzen.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at